

Vorbemerkungen:

Mit Beschluss vom 26.11.2018 hatte der Ausschuss für Soziales und Integration eine Förderung der Personalkosten für die ambulante Nachbetreuung nach Frauenhausaufenthalt in Höhe von 53.405,07 € für 1 VZÄ Sozialpädagogin befristet für 2 Jahre beschlossen.

Mit Beschluss vom 04.03.2021 wurde diese Förderung für den Doppelhaushalt 2021/2022 auf 60.000 € p.a. erhöht. Die gleichzeitig beantragte Erweiterung der Förderung um eine zusätzliche Vollzeitstelle lehnte der Ausschuss seinerzeit ab.

Inzwischen wurde die Platzzahl in beiden Frauenhäusern erhöht. Mit Hinweis hierauf beantragt der Verein Frauen helfen Frauen e.V. mit den beigefügten Schreiben vom 18.10.2022 eine finanzielle Förderung

a) in Höhe von rd. 42.000 € p.a. für 0,75 VZÄ Erzieherin für die zusätzliche Einführung einer ambulanten Kindernachbetreuung nach Frauenhausaufenthalt, sowie

b) die Erhöhung der Personalkostenförderung für die vorhandene Stelle 1 VZÄ Sozialpädagogin von 60.000 € auf 73.625,89 € p.a.

Erläuterungen:

Zu a)

Die Verwaltung hat sich intensiv mit den Inhalten der Konzeption und mit den Arbeitsprozessen der Nachsorge beschäftigt. In mehreren Workshops gemeinsam mit dem Verein Frauen helfen Frauen und Vertreterinnen des kreiseigenen Frauenhauses wurden die Prozesse und die Schnittstellen zur Frauenhausarbeit optimiert. Anschließend wurde eine Personalbedarfsberechnung durchgeführt.

Aufgrund der in diesen Workshops gewonnenen Erkenntnisse befürwortet die Verwaltung dem Grunde nach für beide Frauenhäuser im Rhein-Sieg-Kreis die Fortführung der Nachsorge für Frauen nach Frauenhausaufenthalt sowie die zusätzliche Einführung einer Kindernachsorge.

Die Kindernachsorge widmet sich ausschließlich den spezifischen Bedarfslagen, die Kinder nach einem Frauenhausaufenthalt haben. Diese weichen von denen der Mütter ab und können durch das bisherige Angebot nur unzureichend gedeckt werden.

Nach dem Auszug aus dem Frauenhaus befinden sich die Frauen in einer Umbruchphase. Sie sind plötzlich alleinverantwortlich und müssen sich um Dinge kümmern, die zuvor meist der Partner übernommen hat (z.B. Regelung der Finanzen, Behördengänge, Verträge abschließen etc.). Dies führt oftmals zu einer

Überforderung der Frauen, in deren Folge die Bedürfnisse der Kinder in den Hintergrund gedrängt werden. Die Kindernachsorge nimmt die Bedürfnisse der Kinder in den Blick und unterstützt und bestärkt die Kinder in vielfältiger Weise. Die Kindernachsorge bietet den Kindern eine Akuthilfe in Krisensituationen, die z.B. aufgrund der Umgangskontakte mit dem Vater oder durch Schwierigkeiten bei der Integration in die neue Schule/Kita oder das neue Wohnumfeld entstehen können. Dies gelingt, weil die Betreuerinnen der Kindernachsorge durch regelmäßige Besuche in beiden Frauenhäusern bereits während des Frauenhausaufenthaltes ein Vertrauensverhältnis zu den Kindern aufbauen können.

Darüber hinaus stehen die Betreuerinnen der Kindernachsorge den Kindern als Ansprechpartnerin zu Verfügung, um auf diese Weise potentiellen Krisen/Konflikten vorzubeugen. Durch regelmäßige gemeinsame Aktivitäten werden den Kindern Vernetzungsmöglichkeiten geboten. So erleben sie, dass sie mit ihrer Situation nicht alleine sind. Positive Beispiele Anderer bestärken und machen Mut. Schließlich wirkt die Betreuungsarbeit auch präventiv, indem sie dazu beiträgt, Alternativen zu den Verhaltensmustern der Eltern aufzuzeigen.

Da es sich sowohl bei der Frauen- als auch bei der Kindernachsorge um ein niederschwelliges, teils aufsuchendes Angebot handelt, ist einzuräumen, dass es sich um ein personalintensives Angebot handelt.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, das Angebot im Einzelfall nur so lange zu erbringen, bis ein Übergang in notwendige Anschlusshilfesysteme (z.B. Jugendhilfe oder Therapien) geschafft ist.

Bei der Berechnung des prognostischen Personalbedarfs ergab sich die Besonderheit, dass aus den vergangenen beiden Jahren 2020 und 2021 sowohl aufgrund der Pandemie als auch durch den Umzug beider Frauenhäuser in größere Immobilien keine repräsentativen Werte bezüglich der Häufigkeit der Wiederbelegung der Frauenhausplätze vorliegen. Während in 2019 jeder Frauenhausplatz im Durchschnitt beider Frauenhäuser 4,7-mal pro Jahr belegt wurde, sank dieser Wert in 2020 und 2021 auf 3,0 bzw. 3,3. Aus diesem Grund ist es geboten, die künftige Wiederbelegungsquote zu beobachten und den Personalbedarf ggfs. anzupassen.

Bei der Personalbedarfsberechnung wurde mit folgenden Annahmen gearbeitet:

- Die vorhandenen Frauen- und Kinderschutzplätze werden durchschnittlich jeweils 4,0-mal pro Jahr wiederbelegt.
- 23,13 % aller Frauen und 20,54 % aller Kinder verbleiben nach ihrem Frauenhausaufenthalt im Rhein-Sieg-Kreis oder in Bonn und damit im Einzugsbereich der Nachsorge.
- Alle Personen, die im Einzugsbereich der Nachsorge verbleiben, haben einen

Bedarf an Betreuung durch die Nachsorge.

Unter den vorgenannten Annahmen bestünde pro Jahr für 20 Frauen und 28 Kinder Bedarf an Nachsorge. Hierfür ergibt sich rechnerisch ein Personalbedarf von 1,02 VZÄ Sozialpädagogin sowie von 0,76 VZÄ Erzieherin.

Die Höhe der beantragten Förderung wurde verwaltungsseitig plausibilisiert. Für eine Erzieherin mittlerer Erfahrungsstufe würden in der Kreisverwaltung Bruttopersonalkosten von rd. 44.800 €¹. p.a anfallen.

Zu b)

Den bisherigen Förderbetrag in Höhe von 60.000 € für 1 VZÄ Sozialpädagogin (Frauennachsorge) hat die Verwaltung bereits in der Haushaltsplanung zu Produkt 0.50.60 Förderung der Einrichtung "Frauen und Kinder in Not" berücksichtigt.

Um eine fachlich hochwertige Nachbetreuung der ehemaligen Frauenhausbewohnerinnen gewährleisten zu können, wird verwaltungsseitig die Betreuung durch eine Mitarbeiterin mit abgeschlossenem Studium zum „Bachelor soziale Arbeit“ für erforderlich gehalten. Dies entspricht den Anforderungen, die an eine Beschäftigung im Frauenhaus gestellt werden.

Für eine entsprechend qualifizierte Mitarbeiterin mittlerer Erfahrungsstufe würden in der Kreisverwaltung Bruttopersonalkosten von rd. 67.800 €² p.a. anfallen.

Um Beratung wird gebeten.

Sofern und soweit der Ausschuss die finanzielle Förderung des Angebotes befürwortet, wird angeregt, die Haushaltsposition mit einem Sperrvermerk zugunsten des Sozialausschusses zu versehen, der aufgehoben wird, sobald die Verwaltung mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung über das Angebot der Nachsorge abgeschlossen hat.

¹ Arbeitgeberbrutto (IST-Wert 2022) für 0,75 VZÄ Entgeltgruppe 8b TVöD, Erfahrungsstufe 3: 43.938,16 € p.a. + angenommene Tarifierhöhung von 2% (878,76 €) = 44.816,92 €

² Arbeitgeberbrutto (IST-Wert 2022) für Entgeltgruppe S 12 TVöD/L, Erfahrungsstufe 3: 66.489,93 € p.a. + angenommene Tarifierhöhung von 2% (1.329,80 €) = 67.819,73 €

Im Auftrag

(Grünhage)

Leiter Kreissozialamt

(Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration am 15.11.2022)